

Grundsätzlich gelten die besonderen Nutzungsbedingungen von sv.net. Diese finden Sie auf der ITSG Homepage unter dem Bereich öffentliche Services sv.net/ AGB. Ergänzend dazu gilt das Nachfolgende für die Premium-Nutzung:

sv.net steht für "Sozialversicherung im Internet".

Das Produkt sv.net ist eine systemgeprüfte Anwendung nach § 22 DEÜV, trägt das GKV-Zertifikat einer geprüften Ausfüllhilfe-Software und erfüllt somit die Anforderungen des § 28b SGB IV. Für Arbeitgeber, die keine Entgeltabrechnungssoftware einsetzen, bietet sv.net eine kostenfreie Möglichkeit, Sozialversicherungsmeldungen, Beitragsnachweise etc. auf dem vorgeschriebenen elektronischen Weg verschlüsselt zu übermitteln.

Das Programm steht in einer online- und einer PC-basierten Variante zur Verfügung. In beiden Versionen können die gleichen Meldungstypen abgegeben werden. Die PC-basierte Lösung bietet jedoch die Möglichkeit, Meldungen sowie Firmen- und Personalstammdaten auf den Systemen der Anwender zu speichern und somit wiederverwenden zu können.

Sofern über 100 Meldungen pro Jahr, Meldungen für mehr als eine Betriebsnummer oder Meldungen durch mehr als eine Person abgegeben werden sollen, ist die Freischaltung der kostenpflichtigen Premium-Nutzung in sv.net notwendig.

Dies erfordert die Durchführung eines Legitimationsverfahrens. Neben der schriftlichen Bestätigung der Vertragsannahme ist die Einreichung eines Betriebsnummern-Nachweises sowie einer Vollmacht, alternativ einer Kopie eines Reisepasses, Führerscheins oder Personalausweises notwendig.

Antrag auf sv.net Premium-Nutzung

Die nachfolgenden Vereinbarungen zwischen Ihnen und der ITSG GmbH, Seligenstädter Grund 11, 63150 Heusenstamm („ITSG“) regeln Ihre Nutzung von sv.net im Rahmen der sv.net-Premium-Nutzung. Bitte klicken Sie am Ende dieses Formulars auf „AGB zustimmen“, um diesen Bedingungen zuzustimmen.

Wenn Sie den Bedingungen nicht zustimmen, klicken Sie nicht auf „AGB zustimmen“. Ihnen steht sv.net dann weiterhin mit regulärem Umfang zur Verfügung.

Ich möchte die Premium-Nutzung für die Anwendung sv.net beantragen.

1. Antragsteller

Antragsteller ist der in sv.net registrierte und gegenwärtig angemeldete Benutzer der Firma (genannt „Ansprechpartner“), welcher den Antrag auf Premiumregistrierung für die mit seinem Benutzer verbundene Betriebsnummer stellt. Die von Ihnen für den Legitimationsprozess bereitgestellten Unterlagen müssen mit Ihren Angaben in sv.net übereinstimmen. Der Benutzer, für den die Legitimationsunterlagen eingereicht werden, wird nachfolgend als Ansprechpartner bezeichnet.

2. Identifikation des verantwortlichen Ansprechpartners

Die Legitimation des benannten Ansprechpartners muss bei der Antragstellung nachgewiesen werden. Zur Identifikation des verantwortlichen Ansprechpartners ist es notwendig, neben der Bestätigung der Vertragsbedingungen eine vom Geschäftsführer/Prokuristen unterzeichnete Vollmacht oder eine Kopie des Reisepasses, des Führerscheins oder des Personalausweises des Ansprechpartners (Handlungsbevollmächtigter) beizufügen.

Es wird Ihnen für die Handlungsvollmacht ein Vorlagendokument zur Verfügung gestellt, welches verwendet werden muss. Alle für die Legitimation notwendigen Dokumente können Sie in sv.net hochladen.

3. Leistungsentgelt, Fälligkeit und Aufrechnungsverbot

Das aktuelle Entgelt für die Premium-Nutzung entnehmen Sie bitte der sv.net-Webseite unter <http://www.itsg.de> im Produktbereich zu sv.net.

Im Übrigen gelten die Ziffer 5.1 (Fälligkeit von Rechnungen) und 5.2 (Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht) der AGB der ITSG in der Fassung vom 18.02.2016. Diese finden Sie unter den allgemein geltenden Hinweisen in der Fußleiste auf der Homepage der ITSG.

4. Vertragsschluss, Einschränkung der Nutzung, Sperrung

„Die sv.net Premium-Nutzung ist kostenpflichtig. Es gelten die nachfolgenden Regelungen:“

Die Bestätigung der Vertragsbedingungen durch den Kunden sowie die Zustimmung zur zahlungspflichtigen Premiumnutzung stellt die Abgabe eines verbindlichen Kaufangebotes dar.

Nach Vertragsschluss erhält der Vertragspartner die Aufforderung, die Betriebsnummer, eine Vollmacht oder die Ablichtung eines Legitimationspapiertes innerhalb von 45 Tagen nach Vertragsabschluss der ITSG GmbH zu übermitteln. Liegen die von der ITSG GmbH geforderten Informationen vor und ist das Legitimationsverfahren abgeschlossen, erhält der Premium-Kunde eine Rechnung über die Leistungsentgelte, die er unverzüglich, spätestens jedoch bis 45 Tage nach Vertragsschluss zu zahlen hat.

Erfolgt keine Mitwirkung des Premium-Kunden oder keine rechtzeitige Zahlung, so behält sich die ITSG GmbH die Einschränkung des Nutzungsumfangs, Sperrung des Nutzungszugangs und/oder die außerordentliche, fristlose Kündigung mit der Folge des Entfalls der Nutzungsmöglichkeit vor.

Zur Überprüfung der im Antrag angegebenen Betriebsnummer ist bei einem Erstantrag ein Betriebsnummern-Nachweis einzureichen. Hierfür können Sie Ihren Betriebsnummern-Bescheid verwenden bzw. den Prüfbescheid Ihrer Krankenkasse, auf dem Ihre Betriebsnummer aufgeführt ist.

Bei einem Folgeantrag, d. h. der Verlängerung des Nutzungszeitraums und Beibehaltung des Ansprechpartners muss der Kunde die Identität des Ansprechpartners nicht ein weiteres Mal nachweisen, auch eine erneute Überprüfung der Kopie des Betriebsnummern-Nachweises erfolgt in diesem Fall nicht.

Eine Überprüfung der vom Kunden genannten Firmendaten (z. B. Firmenname oder Anschrift) erfolgt nicht. Die ITSG behält sich vor, nicht abgeschlossene Anträge nach einer Frist von 90 Tagen, beginnend nach dem letzten Kontakt mit dem Kunden sowie alle eingesendeten Antragsinformationen fachgerecht zu vernichten.

5. Dauer des Vertragsverhältnisses, Kündigung der Premium-Nutzung

Jede ab dem 01.07.2020 neu abgeschlossene Premiumregistrierung läuft maximal bis zum 30.06.2023. Diese Vertragslaufzeit kann nicht verlängert werden. Wird ein bestehender Premium-Zugang nicht 90 Tage vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt, verlängert er sich bis zum 30.06.2023.

Nach dem 01.07.2023 ist keine Neu-Registrierung mehr möglich.

Der Gesetzgeber hat die Neuentwicklung einer Ausfüllhilfe nach § 95a SGB IV geplant, mit der Sie ab diesem Zeitpunkt Ihren Meldeverpflichtungen nachkommen können.

Zur Kündigung der Premium-Nutzung berechtigt sind der Ansprechpartner oder der Geschäftsführer/Prokurist des Premium-Kunden. Mit dem Ende der Vertragslaufzeit endet die Premium-Nutzung.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die ITSG GmbH liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Teilnehmer mit Zahlung der Rechnungsbeträge in Verzug ist oder seine Pflichten aus Ziffer 7 verletzt.

Die Kündigung gegenüber der ITSG bedarf der Textform. Eine auch teilweise Erstattung des Leistungsentgeltes erfolgt nicht.

6. Leistungen der Premium-Nutzung

Die Premium-Nutzung ermöglicht es den Anwendern, einen erweiterten Funktionsumfang von sv.net zu nutzen. Nach einer erfolgreich durchlaufenen Premiumregistrierung kann auf folgenden zusätzlichen Leistungsumfang zugegriffen werden:

- Es können sich mehrere Anwender für eine Betriebsnummer registrieren. Der Ansprechpartner (Administrator) hat die Entscheidungsfreiheit, die Anwender, die sich für die Betriebsnummer registrieren, freizuschalten.
- Der Ansprechpartner kann Stellvertreter benennen.
- Es können für andere Betriebsnummern Meldungen versandt werden.
- Es können für mehrere Betriebsnummern Meldungen versandt werden.
- Es können pro Betriebsnummer mehr als 100 Meldungen pro Jahr abgegeben werden.
- Es können ggf. zukünftig verfügbare Zusatzmodule/-funktionalitäten eingesetzt werden, die eine Premiumregistrierung erfordern.

Bei Leistungsstörungen wird wie in den Nutzungsbedingungen beschrieben verfahren (siehe Ziffer 8.8 Besondere Nutzungsbedingungen von sv.net).

7. Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die ITSG jeweils unverzüglich über Änderungen der Daten zu unterrichten (siehe Ziffer 9.1 der Besonderen Nutzungsbedingungen von sv.net).

Änderungen der Betriebsnummer sowie das Ausscheiden des verantwortlichen Ansprechpartners sind während der gesamten Gültigkeit der Premium-Nutzung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Im Falle des Widerrufs einer Vollmacht oder beim Ausscheiden eines Ansprechpartners hat der Vollmachtgeber unverzüglich auf gleichem Wege einen neuen Bevollmächtigten zu benennen. Dies bedeutet, der neu zu Bevollmächtigende muss den Legitimationsprozess (Vollmacht oder Lichtbildausweis, BBNR-Nachweis) der Registrierungsstelle durchlaufen.

8. Ausschluss von Betriebsnummern von der Premium-Nutzung

Die ITSG kann Betriebsnummern von der Premium-Nutzung ausschließen. Gründe hierfür sind:

- ⇒ Wenn der Kunde dies beantragt (entspricht der Kündigung der Premium-Nutzung siehe Ziffer 5). Der Zeitpunkt des Ausschlusses wird durch die ITSG festgelegt. Der Ausschluss zu einem Wunschtermin kann nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Wenn die ITSG davon Kenntnis erlangt, dass die Premium-Nutzung unrichtige oder nicht mehr zutreffende Angaben enthält, z.B. durch Zuteilung einer neuen Betriebsnummer oder durch Ausscheiden des vom Kunden benannten Ansprechpartners und Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht bei Änderung des Ansprechpartners.
- ⇒ Das Ausscheiden des vom Kunden benannten Ansprechpartners und keinem existierenden Stellvertreter.
- ⇒ Das Ausscheiden des vom Kunden benannten Ansprechpartners und nicht fristgerechter erfolgreicher Legitimierung des Vertreters oder eines Nachfolgers.
- ⇒ Wenn die ITSG davon Kenntnis erlangt, dass der Kunde bei der Antragstellung unrichtige oder falsche Angaben (z. B. falsche Betriebsnummer) gemacht hat;
- ⇒ Wenn der Kunde die Rechnung nicht fristgerecht beglichen hat.
- ⇒ Ausschluss auf Basis der Nutzungsbedingungen (siehe Ziffer 10.3 der Besonderen Nutzungsbedingungen von sv.net)

Die Aufhebung eines Ausschlusses ist unter folgenden Umständen möglich:

- ⇒ Nach einer Kündigung wurde eine Neuregistrierung durchgeführt.
- ⇒ Die Rechnungen wurden beglichen.
- ⇒ Die Angaben wurden korrigiert und der Grund der Falschangaben erlaubt dies.
- ⇒ Nach dem Ausscheiden eines Ansprechpartners ist dies möglich, wenn sich ein Vertreter/neuer Ansprechpartner legitimiert hat.

Die Aufhebung eines Ausschlusses ist unter folgenden Umständen nicht möglich:

- ⇒ Die Betriebsnummer wurde geändert.
- ⇒ Der Grund des Ausschlusses erlaubt es nicht (z.B. Fälschungsvorsatz).

Eine Erstattung von Vergütungen des Kunden (auch anteilig) bei einem Ausschluss der Betriebsnummern hinsichtlich der Premium-Nutzung erfolgt nicht.

Der Ausschluss betrifft immer nur die Funktionalitäten der Premium-Nutzung. Die Standardfunktionalitäten stehen den Anwendern weiterhin zur Verfügung. Dies bedeutet, der Ansprechpartner kann weiterhin für die registrierte Betriebsnummer Meldungen versenden. Es kann jedoch nur noch der Ansprechpartner und keine weitere Person für die Betriebsnummer Meldungen versenden.

Der Ausschluss einer Betriebsnummer für die Funktionalitäten der Premium-Nutzung erfolgt, sobald Zahlungsfristen nicht eingehalten werden. Die legitimierten Kunden erhalten keine Zahlungserinnerungen/Mahnungen vor dem Ausschluss.

9. Vertraulichkeit und Datenschutz

Bitte beachten Sie die detaillierten Angaben zum Datenschutz unter Punkt 11 in den „Besonderen Nutzungsbedingungen“ zu sv.net, denen Sie bei Ihrer Registrierung zugestimmt haben.

Die der ITSG zum Zwecke der Premiumregistrierung übermittelten Daten werden vertraulich behandelt. Die ITSG gewährleistet die Einhaltung des gesetzlichen Datenschutzes und der Datensicherheit laut Art. 32 DSGVO nebst Anhang, sofern der Nutzer die hierin aufgeführten Bedingungen einhält.

10. Haftung

Die Haftung der ITSG gegenüber ihren Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist mit Ausnahme der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der ITSG.

Soweit wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, haftet die ITSG auch für leicht fahrlässig verursachte Schäden, höchstens jedoch bis zu 5.000,00 € je Schadenfall. Ziffer 8 der AGBs gilt nicht.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der ITSG GmbH in Heusenstamm.

12. Schlussbestimmungen

Ist eine der Regelungen nichtig oder unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Die Parteien verpflichten sich, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahekommenden, rechtlich zulässigen Bestimmung zu ersetzen.